



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Verlegung der Anbindung der B 104/Siems-West

- 1) Sind bei der Landesregierung – seit der Planfeststellung des Herrentunnels Lübeck – Beschwerden der Bewohner aus Kücknitz und Siems eingegangen?

Der Arbeitskreis „Lärm macht krank“ hat sich mit Schreiben vom 10.01.2002 hinsichtlich einer Verlegung der Anbindung der B104/Siems West an die Planfeststellungsbehörde im Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein gewandt und um Klärung der Sachlage gebeten, inwieweit die Hansestadt Lübeck als Trägerin des Bauvorhabens Änderungen am festgestellten Plan ohne Einleitung eines neuen Planfeststellungsverfahrens vorgenommen hat.

- 2) Ist der Landesregierung bekannt, dass die betroffenen Bürger aus Kücknitz und Siems eine Verlegung der Anbindung der B104/Siems-West in östlicher Richtung aus dem Wohngebiet für notwendig halten?
Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Haltung?
- 3) Ist der Landesregierung eine ablehnende Haltung in dieser Sache bekannt und wenn ja, von wem kommt diese?

Diese Forderung wurde bereits während der Erörterung mit den privaten Einwendern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhoben.

Nach eingehender Erörterung und Abwägung ist auch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zu der Überzeugung gelangt, dass die mit den Planfeststellungsunterlagen eingereichte Lösung die geeignetere ist.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben vom 09.02.2001 wurde mit Ablauf des 09.04.2001 rechtskräftig, da keine Rechtsmittel gegen den Beschluss vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht eingelegt worden sind.

- 4) Hat die Hansestadt Lübeck von sich aus Anträge für eine Änderung gestellt?

Nein.

- 5) Kann die Hansestadt Lübeck als Bauvorhabenträgerin mögliche Änderungen in der Planfeststellung vornehmen ohne dass ein neues Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden muss?

Nein.

Änderungen am festgestellten Plan bedürfen eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Dazu bedarf es eines Antrags des Vorhabenträgers.